

1
Verordnung
zum Schutze der Arbeitskraft

Vom 25. Oktober 1951
(GBl. S. 957; Ber. S. 1098)

— Auszug —

I
V e r a n t w o r t l i c h k e i t

§ 1

Alle Werksleiter, Leiter von Betrieben und Verwaltungen und die Betriebsinhaber (nachfolgend Betriebsleiter oder Betriebsinhaber genannt) haben die Pflicht, die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, daß für die Sicherung und Erhaltung der Arbeitskraft der Werkstätten ständig Sorge getragen ist.

§ 2

(1) Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber tragen persönlich die volle Verantwortung dafür, daß die Arbeiter und Angestellten während der Arbeit und Anwesenheit im Betrieb vor Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind.

(2) Alle von Betriebsleitern und Betriebsinhabern mit der Leitung und Aufsicht der Produktion, der Pro-